Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1926	Nr. 24

Inhalt:

(Nr. 13102.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Tilsit, Ragnit und Heinrichswalde. Vom 5. Juni 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden dem Amtsgericht in Tilsit zugelegt:

a) unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Ragnit die Gemeinde Schattlauken und der Gutsbezirk Sziedlauken (Kirchspiel Grünheide), die Gemeinde Balandszen (Kirchspiel Lengwethen), die Gemeinden Budopönen, Giggarn, Giggarn-Skerswethen, Groß Oschkinnen, Groß Skattegirren, Jurgaitschen, Kaiserau, Kermuscheiten, Klein Oschkinnen, Klein Skattegirren, Klischwethen, Kluickschwethen, Laugallen, Lieparten, Neuhof, Oschnaggern, Puppen, Schacken-Jedwillen, Schaulwethen, Schillgallen-Kauschen, Schillupischken, Skeppetschen, Sprokinnen, Turken, Wersmeninken, Wittgirren und der Gutsbezirk Odaushöfchen (Kirchspiel Jurgaitschen) sowie die Gemeinden Anstippen, Aschmoweitkuhnen, Babillen, Blindupönen, Dejehnen, Duden, Gaidszen, Gurbischken, Jhlauszen, Jägerkrug, Jodszehmen, Kartzauningken, Krepschen, Kropien, Lepalothen, Norwilkischken, Nurnischken, Ostwethen, Paballen, Vadaggen, Pakullen, Papuschienen, Petratschen, Popelken, Retheney, Sackeln, Schlekaiten, Schunwillen, Schwirblienen, Skrebudicken, Szillen, Uszberszen, Uszelxnen, Uszlauszen, Wilkawischken, Wilkerischken, Wingeruppen, Wittgirren-Stannen, die Gutsbezirke Bebruwethen, Gerlauken, Usseinen und der Forstgutsbezirk Nablauken (Kirchspiel Szillen),

b) unter Abtrennung vom Amtsgericht in Heinrichswalde die Gemeinden Alloningken, Gaidwethen, Groß Brettschneidern, Groß Dummen, Groß Jschdaggen, Groß Wingsnupönen, Kattenuppen, Kaukwethen, Kaukweth-Kludszen, Kellminen, Klein Brettschneidern, Klein Dummen, Krauleiden, Kühlen, Papuschienen, Sandlauken, Schillkojen, Seikwethen, Skardupönen und der Gutsbezirk Birkenwalde (Kirchspiel Jurgaitschen) sowie die Gemeinden Puskeppeln, Skroblienen, Smaledumen und die Gutsbezirke Blausden, Pauperischken und das Vorwerk Neustreit (Kirchspiel Neu Argeningken).

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. Juni 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Juli 1926.)

(Nr. 13103.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Vermehrung und Verbesserung von Arbeiterwohnungen nebst Zubehör auf den Domänen. Vom 18. Juni 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der durch Gesetz vom 25. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 95) zur Verfügung gestellte Betrag von 1 000 000 *RM* zur Vermehrung und Verbesserung von Arbeiterwohnungen nebst Zubehör auf den Domänen wird um den Betrag von 600 000 *RM* erhöht.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit stellt einen Teilbetrag des durch das Gesetz vom 16. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 50) über die Bereitstellung von Geldmitteln für die Ausgestaltung des staatlichen Besitzes in Bergwerken, Häfen und Elektrizitätswerken sowie zur Förderung der Landeskultur bewilligten Kredits von 150 000 000 *RM* dar.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Juni 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13104.) Gesetz über eine Änderung des preußischen Staatsgebiets. Vom 19. Juni 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der im Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 14. August 1925 über die Festsetzung der Grenze vereinbarten Grenzveränderung, nämlich der Abgabe einer zum preußischen Staatsgebiet gehörigen Fläche von etwa 0,0586 ha aus der Gemeinde Perl, Kreis Saarburg, an Frankreich und der Einverleibung einer zu Frankreich gehörigen Fläche von etwa 0,0094 ha aus der Gemeinde Apach, Departement de la Moselle, in das preußische Staatsgebiet wird zugestimmt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. Juni 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13105.) Verordnung über die Anfertigung und Verwahrung von Nebenregistern zu den im § 72 des Reichspersonenstandsgesetzes bezeichneten Standesregistern. Vom 4. Juni 1926.

Auf Grund der §§ 72 und 83 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) und der §§ 2, 28, 39 des Preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 — Adelsgesetz — (Gesetzsamml. S. 367) verordnet das Staatsministerium:

§ 1.

Von den auf Grund des § 72 des Reichspersonenstandsgesetzes geführten Standesregistern sind Nebenregister zu fertigen, unter Vermerk der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die letztere hat das Nebenregister nach erfolgter Prüfung dem Gericht erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

§ 2.

Die Herstellung des Nebenregisters liegt den Behörden ob, bei welchen das Hauptregister verwahrt wird.

§ 3.

Soweit durch § 28 Abs. 2 des Adelsgesetzes dem Justizminister die Verwahrung der bisher geführten Standesregister übertragen ist, gilt er hinsichtlich dieser Register als Standesbeamter. Er sorgt für die Herstellung des Nebenregisters und stellt dieses unmittelbar dem Amtsgerichte Berlin-Mitte zu. Ein zweites Nebenregister ist im Justizministerium zu verwahren.

Berlin, den 4. Juni 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 13106.) Preußische Verordnung zur Ausführung des deutsch-russischen Nachlaßabkommens vom 12. Oktober 1925. Vom 9. Juni 1926.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung vom 12. März 1926 zur Ausführung der Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 12. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 179) wird folgendes bestimmt:

Wenn in Preußen ein Angehöriger der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken stirbt und seinem Heimatstaat oder einer dortigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes ein Erb- oder Anfallrecht zusteht oder ein Vermächtnis zufällt, so gilt für die Liquidation im Sinne des § 13 Abs. 5, 6 des deutsch-russischen Nachlaßabkommens vom 12. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 77) als zuständige Behörde in Berlin der Polizeipräsident, in den übrigen Teilen Preußens der Regierungspräsident. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sterbeort bestimmt.

Berlin, den 9. Juni 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Minister des Innern:

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandwerke und Straßenbahnen Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, für die Herstellung einer Hochspannungsleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 19 S. 81, ausgegeben am 8. Mai 1926;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. November 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahngesellschaft auf das Kalenderjahr durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam Nr. 19 S. 111, ausgegeben am 8. Mai 1926, und
   der Regierung in Merseburg Nr. 20 S. 99, ausgegeben am 15. Mai 1926;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Pommern, Aktiengesellschaft in Stettin, für den Bau von Verteilungsleitungen durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 5 S. 28, ausgegeben am 30. Januar 1926, und
   der Regierung in Stralsund Nr. 4 S. 9, ausgegeben am 23. Januar 1926;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. März 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, für den Bau von 15 000 Volt-Leitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 16 S. 102, ausgegeben am 17. April 1926;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. April 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Sandförde, Kreis Ückermünde, für die Anlage eines neuen Friedhofs durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 18 S. 93, ausgegeben am 1. Mai 1926;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Heskem-Mölln, Kreis Marburg, für den Bau einer Wasserleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 19 S. 115, ausgegeben am 8. Mai 1926;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. April 1926 über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 20 S. 103, ausgegeben am 15. Mai 1926;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. April 1926 über die Genehmigung eines Beschlusses der Generalversammlung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 18 S. 94, ausgegeben am 1. Mai 1926;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. April 1926 über die Genehmigung von Beschlüssen des Generallandtags der Pommerschen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 18 S. 94, ausgegeben am 1. Mai 1926;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. April 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau einer Hochspannungsleitung von Harbke bis in die Gegend von Sommerschenburg durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 19 S. 79, ausgegeben am 8. Mai 1926;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. April 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Schulverband Braunsberg für den Neubau einer katholischen und einer evangelischen Volksschule in Braunsberg durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 21 S. 100, ausgegeben am 22. Mai 1926;
12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Weißenfels-Zeitz in Zeitz für den Bau einer 35 000 Volt-Ringleitung durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 21 S. 103, ausgegeben am 22. Mai 1926;
13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin (vertreten durch den Magistrat, Deputation für den Vieh- und Schlachthof) für die Verbreiterung der Zufahrtstraße zum Kühlhaus und zum Tunnel an der Fleischgroßmarkthalle in der Landsberger Allee durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 20 S. 116, ausgegeben am 15. Mai 1926;
14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Gehweiler und Reitscheid für den Ausbau eines straßenmäßig zu befestigenden Verbindungsweges zwischen Gehweiler und Reitscheid durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 23 S. 63, ausgegeben am 5. Juni 1926;
15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Restkreis St. Wendel für den Ausbau der Durchgangsstraße Türkismühle–Kusel durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 23 S. 63, ausgegeben am 5. Juni 1926;
16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von Hansdorf nach Bunzlau und einer 40 000 Volt-Leitung von Bunzlau nach Haynau durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 22 S. 107, ausgegeben am 29. Mai 1926;
17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Stormarn im Regierungsbezirke Schleswig für den Bau einer Drahtseilbahn von dem Steinbruch am Sterkelsberg (Gemeinde Großropperhausen) nach dem Bahnhof Frielendorf an der Reichsbahnstrecke Leinefelde–Treysa und eines Privatanschlußgeleises an diesen Bahnhof durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 22 S. 130, ausgegeben am 29. Mai 1926.

Bekanntmachung.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist ein neues Hauptsachverzeichnis, umfassend die Jahrgänge 1914—1925, herausgegeben worden, das zum Preise von 6,50 *RM* vom Gesetzsammlungsamte Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 zu beziehen ist.

Noch vorrätig und gleichfalls vom Gesetzsammlungsamte zu beziehen sind die Hauptsachverzeichnisse zu den Jahrgängen 1806—1883 und 1884—1913 der Preußischen Gesetzsammlung, und zwar ersteres zum Preise von 11,33 *RM*, letzteres von 6,43 *RM*.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.